

Umweltrelevante Stellungnahmen

36-03/03
Herr Schmidt

22.02.2022

61-01/04
Herr Büttler

Bebauungsplan Nr. 225 – Voslapper Groden Nord / nördlich Tanklager -

Entwurf

Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt als unterer Naturschutz- und Waldbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 14.01.2022

Bodenschutz

Der Voslapper Groden ist künstlich aufgespült; geologisch betrachtet handelt es sich um Sand- und Schlickaufspülungen. Bodenkundlich handelt es sich um eine (künstliche) „sehr tiefe Kalkmarsch aus Mischwatt“. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist hoch; die Bodenfunktionen sind durch Verdichtung mäßig gefährdet.

Für die Böden im Plangebiet ist keine erhöhte Schutzwürdigkeit zu erwarten, so dass die Anforderungen des Bodenschutzes im normalen Umfang nach BBodSchG, BauGB und BNatSchG etc. zu berücksichtigen sind.

Altlasten

Für das Plangebiet liegen im Altlastenverzeichnis der Unteren Bodenschutzbehörde keine Eintragungen auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen vor. Es ist aber ein Hinweis auf einen Vorgang mit im Jahr 2006 festgestellten stoffliche Auffälligkeiten (Kontaminationsverdacht) sowie der weiteren Sachverhaltsermittlung vorhanden. Die Situation kann wie folgt beschrieben werden:

In der zweiten Jahreshälfte 2006 erfolgten im Plangebiet bzw. nördlich der Raffinerie (außerhalb des Betriebsgeländes (heute) HES) zur Vorbereitung von Grundstücksgeschäften Boden- und Grundwasseruntersuchungen. In den oberflächennahen Bodenproben sowie den Grundwasserproben aus dem Grundwasserleiter unterhalb der bindigen Deckschichten wurden keine Kontaminationen festgestellt. Im Stau- bzw. Grundwasser des Aufspülungskörpers wurden jedoch Kontaminationen durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nachgewiesen. Zur Klärung von Kontaminationsausmaß und –ursache einschließlich des Verdachts eines möglichen ursächlichen Zusammenhangs mit der südlich des Plangebietes gelegenen Raffinerie wurden sowohl auf dem Raffineriegelände als auch nördlich davon im Plangebiet Untersuchungen durchgeführt und Fachgutachten erstellt; die verschiedenen Maßnahmen erfolgten insgesamt bis in die zweite Hälfte des Jahres 2008.

Die Untersuchungen innerhalb des nördlichen Bereichs des Raffineriegeländes ergaben weder stofflich noch von den hydrogeologischen Randbedingungen her einen Zusammenhang mit den zuvor außerhalb des Betriebsgeländes festgestellten Kontaminationen. Federführende Behörde dabei war das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA).

Die mehrfachen Folgeuntersuchungen im Plangebiet bzw. außerhalb (nördlich) des Betriebsgeländes (heute HES) führten ebenfalls zu keiner Bestätigung der 2006 festgestellten Kontaminationen. Vereinzelt wurden in Wasserproben andere stoffliche Auffälligkeiten festgestellt, diese waren unter Beachtung der Standort- und Nutzungsbedingungen nicht als umweltgefährdend einzustufen. Die Stadt Wilhelmshaven war als zuständige untere Bodenschutz- und Wasserbehörde involviert.

Nach dem jetzigen Kenntnisstand besteht daher kein Anlass zu einer Berücksichtigung von Altlastenverdachtsmomenten im Bauleitplanverfahren. Erst bei Vorliegen neuer konkreter Anhaltspunkte, die den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, wären weitere Schritte erforderlich. Dies könnten z.B. im Rahmen einer Baugrunderkundung/Bodenuntersuchung festgestellte Kontaminationen von Boden oder Wasser sein.

Grundsätzlich sollte in Betracht gezogen werden, die ehemalige Kontaminationsverdachtsituation mit dem Vorhabenträger im frühen Stadium des Bauleitplanverfahrens in Hinblick auf eine möglichst hohe Planungssicherheit (für den Vorhabenträger) zu erörtern. In diesem Zusammenhang könnten vom Vorhabenträger zur Vorhabenvorbereitung durchgeführte bzw. noch durchzuführende Geländeuntersuchungen in Bezug auf einen vorsorglichen Kontaminationsverdachtsausschluss ausgewertet bzw. ergänzt werden.

Kampfmittel

Für das Plangebiet liegen der Unteren Bodenschutzbehörde folgende Luftbildauswertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vor:

- BA-2021-02917 (im Auftrag des Vorhabenträgers erstellt)
- BA-2020-04551

Informationshalber werden beide Luftbildauswertungen einschließlich GIS-Datensätzen der Planungsbehörde mit dieser Stellungnahme weitergegeben.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Luftbildauswertungen für Wasser- und Wattflächen und sonstige oft überspülte Flächen keine ausreichende Aussagekraft besitzen, da mögliche Bombardierungsspuren nicht bzw. nicht ausreichend lange erhalten bleiben. Von daher ist in derartigen Bereichen ein allgemeiner Kampfmittelverdacht (Abwurfmittel) anzunehmen; die beigefügten Ergebniskarten zeigen entsprechende allgemeine Verdachtsbereiche. Bei den regionalen Bodeneigenschaften ist davon auszugehen, dass mögliche Blindgänger bis 10 m unterhalb der Geländeoberfläche (zum Zeitpunkt der Bombardierung, also vor Aufspülung des Grodens) vorhanden sein könnten.

Lediglich im westlichen Teil des Plangebietes waren die Luftbilder belastbar auswertbar; mit Ausnahme eines Bombentrichters (dort begründeter Verdacht auf Abwurfmittel) liegen keine Anzeichen für eine Bombardierung vor.

Weiterhin besteht bei mit Meeressedimenten aufgespülten Flächen wie im Plangebiet die Möglichkeit des Vorhandenseins von beim Aufspülvorgang eingebrachten kleineren Kampfmitteln. Diesbezüglich ist daher auch im Auffüllungshorizont ein allgemeiner Kampfmittelverdacht anzunehmen.

**FB 61
61-01/04 (Herr Büttler)****Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Abteilung Wasserwirtschaft, Küsten-
und Bodenschutz**Herr Wegener
Freiligrathstraße 420, Gebäude B
Zimmer 125
Telefon (0 44 21) 16-2564
Fax (0 44 21) 16-41 2564
ulrich.wegener@wilhelmshaven.de*Zeichen und Datum Ihres Schreibens
14.01.2022Mein Zeichen
36-03Datum
28.02.2022**Vorentwurf der Bauleitplanung****87. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 225 –
Voslapper Groden Nord – Nördlich Tanklager****Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4(1) BauGB****Wasser- und deichrechtliche Stellungnahme**

Die der Unteren Wasserbehörde zur Zeit bekannte Entwässerung erfolgt über den westlich der Straße „Am Tiefen Fahrwasser“ gelegenen Rhynschlot (Gewässer III. Ordnung) des Neuen Voslapper Seedeichs in das außerhalb des Plan- und Stadtgebiet gelegene Hooksier Binnentief (Hooksmeer). Ein an der Südgrenze verlaufendes Gewässer ist zu vermuten, die Entwässerungsfunktion aber aktuell ungeklärt. Weitere Entwässerungsgräben könnten an der westlichen Grenze des Plangebietes verlaufen. Insgesamt ist die Gewässersituation im Rahmen einer Kartierung zu erfassen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und nachrichtlich zu übernehmen. Zum Schutz und Erhalt der Gewässerfunktionen sollte für alle Gewässer mit (auch zukünftiger) Entwässerungsfunktion eine Baugrenze von 5m Breite ab Böschungsoberkannte im Bebauungsplan festgesetzt und ebenfalls nachrichtlich übernommen werden (Umgrenzung von Flächen die für die Wasserwirtschaft von besonderer Bedeutung sind).

Bei der Herstellung neuer Gewässer bzw. bei der wesentlichen Änderung von bestehenden Gewässern (ggf. erforderlich für die weitere Erschließung des Plangebietes) handelt es sich um Gewässerausbauten, die einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach Wasserrecht bedürfen.

Für eine Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer oder den Untergrund ist eine wasserrechtliche Erlaubniss erforderlich. Dabei können in Abhängigkeit von Flächengröße und Art der Flächennutzung Rückhaltemaßnahmen (max. Drosselabflussspende von 2 l/s*ha darf nicht überschritten werden) und ggf. Abwasservorbehandlungsmaßnahmen erforderlich werden. Für das gesamte Vorhaben ist eine Entwässerungskonzept zu erstellen, in dem u.a. die o.g. Sachverhalte berücksichtigt werden.

Westlich des Plangebietes befindet sich der Deich der 2. Deichlinie (Inhausersier Seedeich). Im Osten bildet der Deich der gewidmeten Hauptdeichlinie (Neuer Voslapper Seedeich) die Begrenzung des Plangebietes.

Die gesamte gewidmete Besticksfläche des Neuen Voslapper Seedeichs ist als Fläche für den Küstenschutz (Hochwasserschutz) mit der Zweckbestimmung „Deich“ nachrichtlich zu übernehmen. Gem. § 14 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deicherhaltung durch ihren Träger, verboten. Gem. § 15 NDG dürfen Bauwerke innerhalb der Grenzen des Deiches, die der Ent- und Bewässerung oder dem Verkehr dienen, nur mit Erlaubnis der Deichbehörde angelegt, geändert oder beseitigt werden.

Landseitig schließt sich an die binnenseitige Besticksgrenze des Deiches die 50m-Deichschutzzone an. Gem. § 16 NDG dürfen Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Die Deichschutzzonen mit den jeweiligen Einschränkungen sind im Bebauungsplan zu berücksichtigen und textlich so zu übernehmen bzw. darzustellen, dass die restriktiven Verbotsnormen deutlich werden (insbesondere vor dem Hintergrund zukünftig zu erwartender Deicherhöhungen).

Wegener (36-03)

Wald in guten Händen.

Eingang am: 03.02.22
Fachbereich Stadtplanung
Durchschrift an 61 z. K.



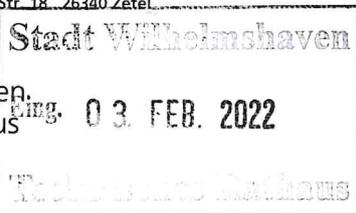
Niedersächsische
Landesforsten

9

Forstamt Neuenburg

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Neuenburg, Zeteler Str. 18, 26340 Zetel

Stadt Wilhelmshaven,
Technisches Rathaus
z.Hd. Herrn Büttler
Postfach 2353



26363 Wilhelmshaven

Stephan Nienaber

Funktionsstelle für Träger öffentlicher Belange -TÖB

Zeichen

21101 – Stadt WHV – B-Plan 225 -87. Änd. FNP

fon + 49 (0) 4452 - 911514

fax + 49 (0) 4452 - 911555

mob + 49 (0) 171 - 7609935

stephan.nienaber@nfa-neuenbg.niedersachsen.de

31.01.2022

Vorentwurf der Bauleitplanung

87. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 225 – Voslapper Groden Nord – Nördlich Tanklager

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4(1) BauGB

Hier: Stellungnahme TÖB

Sehr geehrter Herr Büttler,

ich habe den Vorgang anhand der öffentlich ausgelegten Unterlagen und mittels Luftbildern geprüft und am 26.01.2022 die Flurstücke 19/1/11 (und 19/1/12) persönlich in Augenschein genommen. Die Fläche ist eingezäunt, so dass ich mir nur vom Deich her einen optischen Eindruck verschaffen konnte. Alle weiteren, im Planungsbereich befindlichen Flurstücke waren für mich nicht einsehbar.

Zu dem Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:

Der optische Eindruck vor Ort und die Luftbilder lassen vermuten aber auch erkennen, dass sehr große Bereiche im Planungsgebiet einen Baumbestand (vorherrschend Birke und Kiefer) aufweisen und diese **als Wald i.S. des § 2 (3) des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zu beurteilen sind.**

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.



Niedersächsische Landesforsten | Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig | Germany

Präsident Dr. Klaus Merker | Vorsitzender des Verwaltungsrates Rainer Beckedorf

Niedersächsische Landesforsten | Forstamt Neuenburg | Zeteler Strasse 18 | 26340 Zetel

fon 04452 - 91150 | fax 04452 - 911555 | poststelle@nfa-neuenbg.niedersachsen.de | www.landesforsten.de

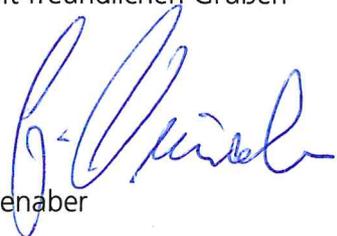
Nord/LB BLZ 250 500 00 | Kto 106 023 070 | IBAN DE95 2505 0000 0106 0230 70 | BIC NOLADE2HXXX | St.-Nr. 14 201 00294



Ich mache daher schon jetzt darauf aufmerksam, dass für die Waldflächen das NWaldLG nebst aller weiteren Vorschriften anzuwenden ist. Dies beinhaltet auch die Vorschriften zu einer möglichen Waldumwandlung u.a. nach § 8 NWaldLG.

Neben der weiteren Beteiligung am Verfahren bitte ich sie daher u.a. um Beachtung der aktuellen Fassung des NWaldLG vom 21.03.2002 nebst Änderungen und die dazu derzeit geltenden Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Rd.Erl. d. ML v. 05.11.2016 – 406-64002-136).

Mit freundlichen Grüßen


Nienaber

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Cendric Bleischwitz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-06/04, 14.01.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.01.00269

Durchwahl
+49 (0)511 643 3924

Hannover
21.02.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Vorentwurf der Bauleitplanung
87. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 225, Voslapper Groden
Nord – Nördlich Tanklager
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere [Bodenkarte i.M. 1:50.000 \(BK50\)](#) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend [GeoBerichte 8 \(Stand: 2019\)](#). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem [NIBIS Kartenserver](#) eingesehen werden.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen von Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der [Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet unterhalb von 2 Metern sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor.

Tiefenbereich	Inhalt	Massnahme
unterhalb 2 m	kalkhaltiges Material über potenziell sulfatsaurem Material	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert

Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH< 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke.

Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ [Geofakten 24](#) und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ [Geofakten 25](#) hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem [NIBIS Kartenserver](#) eingesehen werden.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Chlorgasleitung ICI-Atlantik - ICI Wilhelmshaven / 250-CLD-13/740-BR25	VYNOVA Wilhelmshaven GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Wasserstoffleitung ICI-Atlantik - ICI Wilhelmshaven / Außerhalb von beiden Geländen: 150-H-14/135-FF25, Atlantik:150- H-14/129-BR 25 A, Vinyls: 150-H-9/111-FF25	VYNOVA Wilhelmshaven GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Cendric Bleischwitz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
Virchowstr. 1, 26382 Wilhelmshaven

Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Stadtplanung & Stadterneuerung,
Regional- und Bauleitplanung
Andreas Büttler
Rathausplatz 9
26382 Wilhelmshaven

Nur per E-Mail

Bearbeitet von
Karla Schulze
karla.schulze@nlpvw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-01/04, 14.01.2022

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
02.15

Durchwahl (04421) 911 -
258

Wilhelmshaven,
16.02.2022

**Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gem. §4(1) BauGB –
Vorentwurf der Bauleitplanung: 87. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 225 – Voslapper Groden Nord – Nördlich Tanklager**

Sehr geehrter Herr Büttler,

das Vorhaben „87. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 225 – Voslapper Groden Nord – Nördlich Tanklager“ liegt außerhalb des Nationalparks. Daher sei an dieser Stelle auf die Stellungnahme der zuständigen UNB (Stadt Wilhelmshaven, Herr Kohlwes & NLWKN, GB IV, Herr Marotz) verwiesen.

Dennoch kann der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer als Natura 2000 Gebiet durch das Vorhaben z.B. im Sinne von Anlage V Abs. IV. Nr. 2 c) NWattNPG betroffen sein. Auf Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen ist dies jedoch noch nicht abzuschätzen. Der Scoping-Rahmen der UVP sollte so gestaltet werden, dass die Auswirkungen auf die Schutzziele des Nationalparks, insbesondere der wertbestimmenden Arten (insbesondere Schweinswal, Seehund sowie Brut- und Rastvögel) der Anlage V NWattNPG bewertet werden können. In dieser Hinsicht sind besonders die zu erwartenden Licht-, Schall- und Stoff-Immissionen und sich ggf. aus der Errichtung der geplanten Anlagen ergebenden notwendigen Infrastruktur wie z.B. Anleger zu betrachten. Zudem sollten die Folgen eines möglicherweise zu erwartenden erhöhten Schiffsverkehrs, inklusive der damit einhergehenden Infrastrukturmaßnahmen wie z.B. Initial- und Unterhaltungsbaggerungen, die eine Verklappung von Sediment zur Folge haben, einschließlich kumulativer Effekte mit weiteren aktuellen sowie zukünftigen Baumaßnahmen (insb. Anleger) betrachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Karla Schulze

Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ Virchowstr. 1, 26382 Wilhelmshaven
Tel.: (04421) 911-0 Fax: (04421) 911-280

poststelle@nlpvw.niedersachsen.de
www.nationalpark-wattenmeer.de

Bankverbindung (NordLB):
Konto-Nr. 0106036510 BLZ 250 500 00
IBAN DE92250500000106036510 BIC NOLADE2HXXX

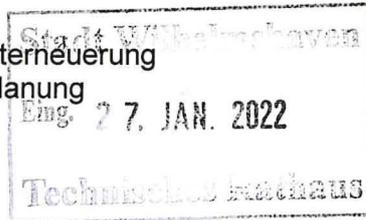


Niedersachsen

III. Oldenburgischer Deichband Der Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenverbände, Postfach 1247, 26436 Jever

Stadt Wilhelmshaven
Stadtplanung und Stadterneuerung
Regional- und Bauleitplanung
Postfach 2353
26363 Wilhelmshaven



Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände
26441 Jever - Anton-Günther-Str. 22
Telefon 04461/9209-0 FAX 04461/9209-20
E-Mail: mail@wabo-jever.de
Internet: www.wabo-jever.de
Bearbeiter: Herr Bartels
Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.30 bis 16.30 Uhr

Ihr Schreiben vom
14.01.2022

Ihr Zeichen
61-01/04

Mein Zeichen
Ba.

Datum
24.01.2022

87. Änderung des Flächennutzungsplanes von 1973 – Voslapper Groden Nord/Nördlich Tanklager Bebauungsplan Nr. 225 – Voslapper Groden Nord/Nördlich Tanklager

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorbezeichneten Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung.

In dem Bauleitplangebiet befindet sich die nach dem niedersächsischen Deichgesetz (NDG) gewidmete Hauptdeichlinie sowie die Binnendeichs angrenzende 50 Meter breite Deichschutzzone (§ 16 NDG).

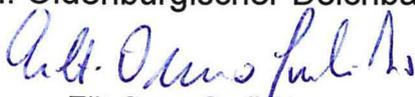
Bei der weiteren Bauleitplanung sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Deichgesetzes zu berücksichtigen und die gewidmete Deichlinie sowie die Deichschutzzone entsprechend textlich und zeichnerisch in der Bauleitplanung aufzunehmen.

Weiterhin sind folgende Änderungen in der Entwurfsplanung aufzunehmen:

- Die Deichschutzzone darf nicht als Flächen für Versorgungsleitungen u.ä. ausgewiesen werden und ist eindeutig als Bauverbotszone auszuweisen bzw. ist auf die Bestimmungen des Deichrechts hinzuweisen.
- Die gewidmete Deichzone ist in der Bauleitplanung deutlich darzustellen und es ist auf die Bestimmungen des Deichrechtes hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

III. Oldenburgischer Deichband


Eilt-Onno Garlichs
(Verbandsvorsteher)

BUND c/o Imke Zwoch * Weserstr. 33 * 26382 Wilhelmshaven

Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Regional - und Bauleitplanung
Andreas Büttler
Technisches Rathaus, Rathausplatz 9
per E-Mail andreas.buettler@wilhelmshaven.de

Imke Zwoch
1. Vorsitzende
Weserstr. 33
26382 Wilhelmshaven
Tel. 04421-44466
Mobil 0152 098 99 441
vorstand@bund-wilhelmshaven.de

Wilhelmshaven, den 16.02.2022

Vorentwurf der Bauleitplanung

87. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 225 –
Voslapper Groden Nord – Nördlich Tanklager
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Vorhaben nehmen wir als BUND-Kreisgruppe Wilhelmshaven wie folgt Stellung. Da zu diesem Vorentwurf noch keine detaillierten Informationen bereitgestellt werden, äußern wir uns im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung im Wesentlichen zu den grundlegenden Aspekten des § 34 BNatSchG. Gemäß den vorliegenden „Allgemeine Informationen zum Bebauungsplan Nr. 225“ steht zu erwarten, dass die nach §2(4) BauGB beizubringenden Unterlagen zeitnah zur Verfügung stehen, so dass wir uns in einem weiteren Verfahrensschritt auf Grundlage dieser Gutachten detaillierter äußern können.

Folgendes möchten wir voranstellen: Die Bestandssituation vieler europäischer Vogelarten hat sich in den letzten Jahrzehnten dramatisch verschlechtert. Ursächlich sind dafür verschiedene Faktoren, darunter auch der Schwund geeigneter natürlicher Lebensräume durch den zunehmenden Flächenfraß und Landschaftszerschneidung, Nahrungsmangel durch den Wandel in der Landwirtschaft (parallel zum Artenschwund in der Vogelwelt das Insektensterben) oder auch die Bejagung in vielen Ländern. Umso wichtiger ist es, Refugien für die Vogelwelt zu erhalten, um die vielfältigen Bedrohungen soweit wie möglich zu kompensieren. Europäische Vogelschutzgebiete haben dementsprechend seit Inkrafttreten der Vogelschutzrichtlinie an Bedeutung gewonnen.

Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten wurde mehrfach und erheblich geändert, 2009 wurde die kodifizierte Fassung vorgelegt. Zitat:

Bei vielen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist ein Rückgang der Bestände festzustellen, der in bestimmten Fällen sehr rasch von statten geht. Dieser Rückgang bildet eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung der natürlichen Umwelt, da durch diese Entwicklung insbesondere das biologische Gleichgewicht bedroht wird.

Auch im städtischen Landschaftsrahmenplan wird dem Voslapper Groden in mehrfacher Hinsicht besondere Bedeutung beigemessen, so für den Klimaschutz und den Artenschutz: *Naturnahe Sumpfbereiche auf den künstlichen Auftragsflächen stellen bedeutende Ersatzlebensräume für die aus der übrigen Landschaft verdrängten charakteristischen Arten dar und tragen wesentlich zur Erhöhung und zum Erhalt der Artenvielfalt im gesamten Plangebiet bei. Darüber hinaus sind die Feuchtgebiete in unmittelbarer Küstennähe bedeutende Bestandteile des überregionalen Biotopverbunds, da sie für viele entlang der Küstenlinie ziehende und wandernde Arten Trittsteinfunktionen übernehmen.*

Klimaschutz und Artenschutz müssen Hand in Hand gehen. Auch der Klimawandel ist ein Faktor des Artenschwundes, doch nutzt es umgekehrt den Vogelpopulationen nichts, wenn wir den Klimawandel bremsen, aber für die erforderliche Infrastruktur in großem Maßstab ihre Lebensräume zerstören.

Der Vorentwurf für den Bebauungsplan ebnet den Weg zur wirtschaftlichen Nutzung des Voslapper Grodens und damit Aufhebung des Natur- und EU-Vogelschutzgebietes. Hierfür ist frühzeitig zu klären:

1. Fehlen zumutbare Alternativen?
2. Bestehen zwingende Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses?
3. Wurden Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz getroffen?

1 – Ist die Verwirklichung des Vorhabens Energiepark Wilhelmshaven auf dem Voslapper Groden Nord alternativlos?

Die Energiewende ist in erster Linie eine landes- und bundespolitische Aufgabe. Deshalb gilt es, vorbehaltlos alle infrage kommenden Standorte für derartige Projekte in Betracht zu ziehen, um Konflikte zwischen Energiewende und Artenschutz zu minimieren. Hier ist eine nachhaltige Raumordnung gefragt, die Nutzung bestimmter Flächen darf nicht auf Zuruf privater Investoren erfolgen.

Deshalb ist darzulegen, ob für das Vorhaben auch andere Standorte an der Küste geprüft wurden und wenn ja, welche; wie gestalten sich dort die Standortbedingungen und mögliche Konflikte bzw. Ausschlusskriterien?

Angesichts des drastisch zunehmenden Verbrauches an Freiflächen, die für den Arten- und Klimaschutz relevant sind, müssen vorrangig bereits versiegelte, derzeit ungenutzte Flächen wie z. B. Industriebrachen für solche Energie-Infrastrukturprojekte ins Auge gefasst werden. Hier sollte auch innerhalb des Stadtgebietes geprüft werden, ob Alternativen zum Voslapper Groden Nord zur Verfügung stehen. So liegt z. B. nordöstlich des Plangebietes das sogenannte DFTG-Gelände seit langem brach, im Rüstersieler Groden das ehemalige Alusuise-Gelände und Flächen der stillgelegten Kohlekraftwerke. Die Nutzung solcher Flächen würde auch das Verfahren bis zur Realisierung erheblich beschleunigen, da kein Verfahren zur Aufhebung eines NSG und EU-VSG erforderlich ist.

2 – Liegen zwingende Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses vor?

Zitat Vogelschutzrichtlinie: *Die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist für die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele auf den Gebieten der Verbesserung der Lebensbedingungen und der nachhaltigen Entwicklung erforderlich.*

Es besteht also fraglos ein erhebliches öffentliches Interesse am Erhalt des Vogelschutzgebietes.

Gleichzeitig besteht ein großes öffentliches Interesse am Klimaschutz. Dies muss jedoch sorgfältig differenziert werden von den privatwirtschaftlichen Interessen der Investoren. Deshalb gilt es zu hinterfragen, ob die Technologie, die TES bei dem Projekt einsetzen und dafür das Schutzgebiet Voslapper Groden beanspruchen will, die Erreichung der Klimaschutzziele tatsächlich voranbringt.

Grundsätzlich ist Wasserstoff ein sinnvoller Energieträger im zukünftigen System der nicht-fossilen Energiewirtschaft. Hinsichtlich der Effizienz bietet sich die direkte Umwandlung / Speicherung von Windenergie vor Ort an (Grüner Wasserstoff). Hier stellt sich die Frage, warum aktuell das Projekt „NeuConnector“ realisiert wird, mit dem „überschüssiger“ Windstrom aus Deutschland nach Großbritannien abgeführt wird, um von dort im Gegenzug überschüssigen Atomstrom zu erhalten. TES will indes im „Sonnengürtel“- an bislang nicht konkret benannten Standorten – Wasserstoff mithilfe von Photovoltaikanlagen erzeugen, zum Transport wird er unter Zugabe von CO₂ in CH₄ (Methan) umgewandelt, per Schiff nach Wilhelmshaven transportiert, hier gelagert und nach Bedarf rückverstromt bzw. wieder in Wasserstoff und CO₂ aufgespalten; letzteres wird dann wieder per Schiff an den Ursprungsort transportiert und fließt dort erneut in den Kreislauf ein. Übergangsweise soll mit „blauem“ Wasserstoff gearbeitet werden, der aus fossilem Gas gewonnen wird.

Sind die hier projektierten Technologien mit Einsatz fossiler Energieträger und langen Transportwegen so zukunftsweisend im Sinne des Klimaschutzes, dass hier ein öffentliches Interesse besteht bzw. dieses das öffentliche Interesse am Erhalt der Lebensräume bedrohter Vogelarten überwiegt?

3 – Sind die zur Sicherung der Kohärenz geplanten bzw. getroffenen Maßnahmen ausreichend?

Das Schutzgebiet Voslapper Groden zeichnet sich durch ein vielfältiges Nebeneinander verschiedener Lebensraumtypen aus. Er wurde in den Jahren 1971–1974 auf dem damaligen Voslapper Watt aufgespült. (Damals gab es noch keine Eingriffsregelung, die eine Kompensation dieser Zerstörung von Wattenmeer-Lebensräumen erfordert hätte). Bedingt durch die unterschiedlichen natürlichen Strukturen des Untergrundes (Watt, Salzwiese, Priele) und die hydraulisch bedingt variierende Sedimentverteilung bei der Aufspülung entstand ein Mosaik verschiedener Standorttypen. Dadurch weist das Gebiet eine Vielzahl geschützter Biotoptypen nach § 30 BNatSchG auf, darunter Wei-

den-Sumpfwald, Vegetation nasser Dünentäler, nährstoffarme Kleingewässer und Verlandungsbereiche, Sumpf, Röhrichte und Sand-Magerrasen. Der Voslapper Groden ist Brutgebiet für mehr als 50 Vogelarten; darunter die nach der Vogelschutzrichtlinie besonders geschützten (wertbestimmenden) Arten Große Rohrdommel (Bestand in Deutschland stark gefährdet), Tüpfelsumpfhuhn (Bestand in Deutschland vom Erlöschen bedroht), Blaukehlchen, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und Wasserralle. Des Weiteren wachsen dort mehrere nach Bundesnaturschutzgesetz geschützte Pflanzenarten, darunter auch Orchideen.

Es wird schwierig, diesen vielgestaltigen Lebensraum auf einer Kohärenzfläche „nachzubilden“, um den betroffenen Arten einen (mindestens) gleichwertige Ersatz zu bieten, wenn der Voslapper Groden Nord überbaut wird.

Als Kohärenzfläche werden Flächen am das Reepsholter Tief genannt, seitens des Investors auch Flächen im Raum Cuxhaven. Nach Aussagen der Wilhelmshavener Hafenwirtschaftsvereinigung ist der Baubeginn auf dem Voslapper Groden für 2023 geplant. Für ein Verfahren dieser Größenordnung (neben Belangen des Naturschutzes - Umweltprüfung / Umweltbericht, NATURA-2000-Verträglichkeitsstudie, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfung waldrechtlicher Belange - sind auch immissions-, wasser- und bodenrechtliche Vorgaben abzarbeiten) ist das ein sehr „sportlicher“ Ansatz. Davon einmal abgesehen:

- Werden bis zum Baubeginn Kohärenzflächen im ausreichenden Maße und vertraglich gesichert zur Verfügung stehen?
- Ist bei der Auswahl dieser Kohärenzflächen der räumliche Zusammenhang im Sinne des Biotopverbundes gewahrt?
- Wo genau liegen diese Flächen und wie wurden sie bislang genutzt? Gehen durch die Umnutzung landwirtschaftliche Nutzflächen verloren?
- Werden die Flächen rechtzeitig hergerichtet, um den betroffenen Arten einen „Übergang“ zu ermöglichen?
- Ist die dauerhafte Pflege und Betreuung der Kompensationsflächen und die Erfolgskontrolle sichergestellt?

Weitergehende Aspekte

Arten- und Klimaschutz sind ein globales Anliegen. Insofern ist bei dem energiewirtschaftlichen Vorhaben der TES, das sich unmittelbar auf das Schutzgebiet Voslapper Groden auswirkt, auch von Interesse, welche ökologischen (und auch sozialen) Auswirkungen am anderen Ende des Produktionsprozesses zu erwarten sind, also in den Ländern bzw. Regionen, in denen die Photovoltaikanlagen und die Anlagen für Produktion des Wasserstoffes und zur Verarbeitung und Umschlag von CH₄ und CO₂ errichtet werden. Deshalb wollen wir wissen, wo genau das stattfinden soll und inwiefern dabei Aspekte des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes berücksichtigt werden. Denn es ergibt keinen Sinn, hier vor Ort ein Vogelschutzgebiet aufzugeben, um unsere Wirtschaft „grüner“ zu machen, wenn dies auf Kosten der Natur und der Menschen in weit entfernten Ländern passiert.

Mit freundlichen Grüßen



Imke Zwoch

1. Vorsitzende